

Wortlaut nach 1. Änderungssatzung

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Karsdorf

Gemäß

§§ 6 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152),

und

§ 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Gesetz vom 31.05.1995 (GVBl. LSA S. 41)

i.V.m.

der Satzung der Gemeinde Karsdorf über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 27.01.2000

hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Landesstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 27.01.2000 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle DM- (EUR-) Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatlich, wöchentlich oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 zu erhebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzung auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Jahre jeweils am .15.01.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die nicht entrichteten Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 DM (5,00 EUR) werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6

Gebührenfreiheit

- (1) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.
- (2) Wird die Sondernutzung von einem eingetragenen Verein der Gemeinde Karsdorf ausgeübt, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Karsdorf wurde am 27.01.2000 beschlossen und ist am 11.03.2000 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 1. Änderungssatzung wurde am 17.04.2001 beschlossen und ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Gebührentarife für Sondernutzungen

Lfd.Nr	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz EUR	Mindestgebühr EUR
1.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräte, Lagerungen von Baustoffen u. Bauschutt	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	15,00
1.2	Container über 48 Stunden	dto.	Tag	0,10	5,00
1.3	Lagerung von nicht unter Nr. 1.1 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln u. Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	5,00
2.	Aufgrabungen	dto.	Tag	0,10	10,00
3.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00	
4.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW	Woche	10,00	10,00
		b) je LKW od. Zugmaschine	dto.	15,00	15,00
		c) je Anhänger mit einer Achse	dto.	5,00	5,00
		d) je Anhänger mit mehr als einer Achse	dto.	10,00	10,00
		e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum	dto.	7,50	7,50
		f) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum	dto.	5,00	5,00
5.	Aufstellen von Tresen, Tischen u. Sitzgelegenheiten zu gewerbl. Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	Jahr	5,00	25,00
6.	Werbeanlagen				
6.1	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an gemeindlichen baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00
6.2	Plakate (DIN A 1)	Stück	Tag	0,10	12,50
7.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschl. Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr	40,00	
			Monat	5,00	